

Objektblatt

5.101 Regionale Landschaftsschutzgebiete



1. VORHABEN

1.0 Allgemeines

Projekt: **Regionale Landschaftsschutzgebiete**

Koordinaten:

Koordination
mit Vorhaben:

- 5.301-** Konzept für die Erweiterung der Skigebiete
- 5.305**
- 5.306** Regionales Golfplatzkonzept
- 5.401** Konzept zivile Schiessanlagen
- 5.611** Konzept Deponien und Materialablagerungen,
Subregion Lenzerheide
- 5.612** Konzept Deponien und Materialablagerungen,
Subregionen Albulatal und Sursés
- 5.620** Konzept Abbau von Kies, Sand und Steinen

Planbeilagen: **Richtplankarte 1 : 25'000**

Dringlichkeit:

Finanzbedarf:

Ersetzt Objekt-
blatt Nr.:

1.1 Ausgangslage

Als Folge der starken wirtschaftlichen und besiedlungsmässigen Entwicklung hat sich die **Landschaft** in den letzten Jahrzehnten in einzelnen Gebieten oder an einzelnen Standorten **relativ stark verändert**. In der Region Mittelbünden waren vor allem die Siedlungsentwicklung (Raum Lenzerheide und Savognin), der Weg- und Strassenbau (Schinstrasse, Julierstrasse, Ausbau von Verbindungsstrassen), die Realisierung der touristischen Bauten und Anlagen (Lenzerheide, Savognin, Bergün und Bivio), der Kraftwerkbau, der Leitungsbau, der Abbau von Kies, Sand und Steinen sowie die Intensivierung und Modernisierung der Landwirtschaft die massgebenden Kräfte für die Landschaftsveränderungen. Aber nicht nur Intensivierung der Nutzung oder Nutzungsänderungen (z.B. Aufforstung von Waldlichtungen und Grenzertragsböden), auch Extensivierung oder Unterlassung der Bewirtschaftung sowie Naturereignisse und Schutzbauten führen zu Veränderungen in der Landschaft.

Der Richtplan beschränkt sich auf:

- Regionale Landschaftsschutzgebiete = schutzwürdige und erhaltenswerte Landschaften von nationaler und regionaler Bedeutung;

Nicht Gegenstand des regionalen Richtplanes sind:

- die **Naturschutzgebiete** (Biotopschutz) gemäss Art. 18 a und 18 b Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz sowie gemäss Art. 24 sexies BV. Es handelt sich um Hochmoore, Flachmoore, Auen usw.. Für diese Gebiete muss eine Abwägung der verschiedenen Nutzungsinteressen (v.a. Tourismus und Landwirtschaft) im Rahmen der kantonalen Richtplanung und der Ortsplanung durchgeführt werden, bevor sie definitiv festgesetzt werden können.
- Landschaften und Naturdenkmäler von lokaler Bedeutung** wie wertvolle Lebensräume von Tieren und Pflanzen, geologische und kulturhistorische Objekte (Aufschlüsse, Höhlen, Findlinge, Schalensteine), Biotope, natürliche Bachläufe, Hecken, Feldgehölze, Obstgärten u.a. Diese Gebiete und Objekte sind gemäss Art. 17 RPG im Rahmen der Nutzungsplanungen der Gemeinden zu inventarisieren und zu schützen.

1.2 Inventargebiete, getroffene Schutzmassnahmen auf kommunaler Ebene und Nutzungskonflikte

Die Landschaftsschutzgebiete von regionaler Bedeutung sind in der Richtplankarte 1 : 25'000 dargestellt.

Die Beurteilung der Landschaftsschutzgebiete von regionaler Bedeutung gemäss den Kriterien "bestehender Schutz auf kommunaler Ebene" und "Beeinträchtigung durch bestehende und geplante Nutzungen" sowie "geplante Infrastrukturanlagen" führt zu folgendem Ergebnis:

- Landschaften von regionaler Bedeutung, die auf kommunaler Ebene bereits weitgehend geschützt, d.h. einer kommunalen Landschaftsschutzzone zugeordnet sind.**

Die Abgrenzung der kommunalen Schutzzone ist mit dem Inventarperimeter nicht immer identisch, aber die Kerngebiete sind in der Regel geschützt. Diese Landschaftsschutzgebiete werden gemäss den Abgrenzungen in den Nutzungsplänen der Gemeinden in den regionalen Richtplan übernommen.

Richtplanvorhaben:

Weitere Bestandteile:

Seite:

Landschaftsschutzgebiete

Erläuterungsbericht
Richtplankarte 1 : 25'000

- 2 **Heidsee**, Gemeinde Vaz/Obervaz
Bergsee mit Verlandungsgürteln aus Hoch- und Flachmooren sowie Bergföhrenbeständen; wertvoller Wasservogellebensraum, beliebtes Erholungsgebiet;
Geregelter Wasserstand und Kraftwerksnutzung; bestehende Wege und Bauten weiterhin gewährleistet; weitere bauliche Eingriffe nicht erwünscht;
- 4 **Crap la Pala - Sporz**, Gemeinde Vaz/Obervaz
Vielfältige und wenig beeinträchtigte Wald-Weide-Kulturlandschaft in exponierter Lage inmitten der bedeutenden Fremdenverkehrsregion, wertvolle Hochmoore und Trockenstandorte;
Zwei Teilgebiete, bestehende Skiabfahrtspisten können weiterhin präpariert und genutzt werden;
- 6 **Bot da Loz**, Gemeinde Lantsch/Lenz
Einzigartige Kulturlandschaft mit besonderer Morphologie und der markanten Silhouette der Baselgia Viglia (Umgebungsschutz), beliebter Erholungsraum und Aussichtslage;

b. **Landschaften von regionaler Bedeutung, die auf kommunaler Ebene teilweise geschützt, d.h. Kern- oder Teilgebiete bereits einer kommunalen Landschaftsschutzzone zugeordnet sind.**

Die Abgrenzung der kommunalen Schutzzone weicht vom Inventarperimeter ab. Teilweise liegen die Gebiete im Wald. Lokal können Gefährdungen entstehen durch Wegbau, Leitungen, Intensivierung der Alp- und Landwirtschaft, Beseitigung von Hecken, Abbau/Deponie, Kraftwerkbau und militärische Nutzung.

- 8 **Salons - Mistail und Prada**, Gemeinden Alvaschein und Tiefencastel
Mächtiger bewaldeter Hügel mit Trockenstandorten und zahlreichen Waldlichtungen; vielfältiges Mosaik unterschiedlicher Lebensräume und Gebiet mit hohem Erholungswert; morphologisch interessante Hügel in der Mähwiesenebene von Prada; national bedeutende karolingische Kirche Mistail; Zwei Teilgebiete; bestehende Hochspannungsleitung;
- 12 **Sontg Antoni**; Gemeinde Alvaneu
Wertvolle Kulturlandschaft (Hecken, Terrassen, Trockenstandorte) um den markanten Hügel von Sontg Antoni;
Bestehende Hochspannungsleitung und Kantonsstrasse, bestehender Skilift ausgenommen, Enklave für geplante regionale Inertstoffdeponie;
- 13 **Kesch - Ducan; BLN Nr. 1905**, Gemeinde Bergün
Naturnahe, imposante Hochgebirgslandschaft; weite, durch flache Übergänge miteinander verflochtene Hochtäler; vielfältige Geologie mit Kristallin

der Silvrettadecke und Sedimenten der Ducanmulde; reiche Flora und Fauna;

Bestehende Schiessplatzverträge MO 33;

Geringfügige Anpassung beim geplanten Skigebiet Darlux;

- 17 **Piz d'Err - Piz Ela - Albulapass**, Gemeinden Tiefencastel, Filisur, Bergün, Cunter, Savognin, Tinizong, Sur, Marmorera, Bivio
Imposante Hochgebirgslandschaft im Herzen Graubündens mit vielfältiger Formgestalt und interessanter Flora und Fauna; weitgehend naturnahe Landschaft von grosser Ausdehnung und Möglichkeiten für eine Extensiv-erholung; umfasst auch die Moorlandschaft 217, Alp Flix; Albula-Passtrasse als typisches Beispiel des Strassenbaus im 19. Jahrhundert; wichtiges Wildschutzgebiet;
Rechtskräftige Landschaftsschutzzone in den Gemeinden Cunter, Tinizong, Marmorera, Bivio;
Bestehende Hochspannungleitung; bestehende Albula-Passtrasse; bestehende Schiessplatzverträge MO 33;
Tinizong: Abbau von Manganerzen gemäss Regelung in der Nutzungsplanung bleibt vorbehalten;
Alpgebäude und Umgebung Crap Alv (ETH-Betrieb) Enklave im regionalen Landschaftsschutzgebiet;
- 18 **Castela - Sendas**, Gemeinde Mon
Wertvolle Kulturlandschaft (Hecken, Gebüsche, Terrassen) mit Magerwiesen und Feuchtgebieten;
Zwei Teilgebiete;
- 19 **Del - Motta Vallac**, Gemeinden Salouf, Mon
Das Tal versperrender, mächtiger Felshügel mit besonders kargen Mager- und Trockenstandorten in geschichtsträchtiger Kulturlandschaft; beliebter Aussichtspunkt; intakte Fraktion Del mit alter Kirche Sogn Roc (Umgebungsschutz);
Motta Vallac: Naturschutzzone; Raum Del teilweise Landschaftsschutzzone;
Bestehende Hochspannungsleitung (Verlegung des Trasses geplant);
- 21 **Val Schmorras - Piz Platta - Stallerberg**, Gemeinden Riom - Parsonz, Mulegns, Marmorera, Bivio;
Grossräumige, noch weitgehend unberührte Gebirgslandschaft mit wechselhafter Geologie; zahlreiche Bergseen und vielfältige Flora;
Rechtskräftige Landschaftsschutzzone in den Gemeinden Riom - Parsonz, Marmorera und Bivio (teilweise) ausgeschieden;
Die als Option vorgesehene Skigebietserweiterung im Val Schmorras wird als Zwischenergebnis eingestuft;

Der Raum des geplanten und des von der Gemeinde Mulegns konzessionierten Kraftwerkes Val Bercla wird nicht in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen, dessen Aufnahme bei definitiver Nichtrealisierung des Kraftwerkes jedoch geprüft;

22 Pass da Sett - Piz Lagrev, Gemeinde Bivio

Ausgeprägte, durch Gletscher und Flüsse geformte Pass- und Gebirgslandschaft; Moorlandschaft 263 mit für hochalpine Verhältnisse aussergewöhnlich grossen Flachmooren, die wegen des kleinräumig wechselnden Gesteinsuntergrundes eine grosse Vielfalt und einen hohen Wert aufweisen (Aufnahme ins nationale Inventar geplant);

Teil des Gebietes bereits rechtskräftige Landschaftsschutzzone; Vorschlag für Ortsplanungsrevision sieht neu Abgrenzung gemäss regionalem Richtplan vor;

Bestehende Hochspannungsleitung; bestehende Schiessplatzverträge MO 33; Teile der inventarisierten Moorlandschaft im erschlossenen Skigebiet und der rechtskräftigen Skiabfahrtszone; Anpassung der Abgrenzung der Moorlandschaft an das erschlossene Skigebiet gemäss genehmigtem regionalem Richtplan;

c. Landschaften von regionaler Bedeutung, für die noch keine Schutzmassnahmen getroffen wurden.

Der kommunale Schutz fehlt in den nachfolgend aufgelisteten Gebieten ganz. Teilweise liegen sie im Wald. Beeinträchtigungen können durch Wegbau, Leitungen, Intensivierung der Alp- und Landwirtschaft, Beseitigung von Hecken, Abbau/Deponie und militärische Nutzung entstehen.

1 Churer Joch - Fanülla - Usserberg; Gemeinden Churwalden, Parpan;

Markante Bergkuppe mit grossartiger Aussicht; ausgedehnte Weide- und Maiensäss-Kulturlandschaft mit wertvollen Flachmooren und vielfältiger Flora;

Enklave für bestehende Baugruppe bei Usserberg;

3 Sanaspans, Gemeinden Lantsch/Lenz, Vaz/Oberbaz

Mächtiger Talkessel, noch weitgehend unberührt; eindrückliche "Steinwüstenlandschaft" mit mehreren Bergseen; wichtiges Extensiverholungsgebiet nahe eines stark belasteten Gebietes; grösserer, zusammenhängender Landschaftsraum mit dem Welschtobel (Nr. 9); wichtiger Lebensraum für Tiere;

Zwischenergebnis für das Gebiet der geplanten Erweiterung des Skigebietes Rothorn (Option);

- 5 **Plangs Nivagl - Pargnung**; Gemeinde Alvaschein
Heckenlandschaft mit zahlreichen Trockenstandorten; dichtes Mosaik von Landschaftskammern und entsprechend artenreicher Flora und Fauna, insbesondere Vögel;
Zwei Teilgebiete; bestehende Hochspannungleitung;
- 7 **Zurteil**, Gemeinde Lantsch/Lenz
Typische Heckenlandschaft mit Terrassen und Trockenstandorten;
Val Meltger: der geplante Standort für die Ablagerung von unverschmutztem Material (Vororientierung gemäss RB Nr. 557 vom 16. März 1993) wird vorbehalten; Detailabstimmung im Rahmen der Nutzungsplanung;
- 9 **Welschtobel - Altein**, Gemeinde Alvaneu
Weitgehend unberührtes, alpines Bergtal; interessante Gebirgslandschaft mit Wasserfall; grosser zusammenhängender Landschaftsraum mit Sana-spans (Nr. 3);
- 10 **Bualet - Cresta Bernard**, Gemeinden Brienz, Surava
Grossflächige Heckenlandschaft mit Strauchhecken auf alten Terrassenkanten; zahlreiche Trockenstandorte und viele Einzelbäume; dichtes Mosaik von Landschaftskammern und entsprechend artenreicher Flora und Fauna, insbesondere Vögel; Burgruine Belfort;
Bestehende Hochspannungsleitung, Kantonsstrasse;
- 11 **Igls Taufs**, Gemeinde Surava
Zahlreiche, markant aus dem Wald ragende Felstürme (bedeutende geomorphologische Formation);
- 14 **Schwemmkegel Schaftobelbach**, Gemeinden Filisur, Alvaneu
Eindrücklicher, mit Fichtenwald bestocketer Schwemmkegel mit Wasserfall; unverbauter Bach;
- 15 **Chavardūra - Craistas - Runchols**, Gemeinde Filisur
Typische Hecken- und Gebüschlandschaft mit aufragenden Felsbastionen; extreme Trockenstandorte; Rne. Greifenstein; entlang Landwasser schöne Flusslandschaft; Erholungsgebiet;
Zwei Teilgebiete;
Rechtskräftige Bauzonen ausgeschlossen; bestehende Sendeanlage Craistas und Bahnlinie (Kehrtunnel);
- 16 **Boden**; Gemeinde Wiesen
Grosse, besonders schön ausgebildete Terrasse von jungglazialen Stauschottern; magere Mähwiesen und Wälder an den Steilborden;
-

Rechtskräftige Bauzonen nicht tangiert; auf die gemäss kommunalem Richtplan geplante Erweiterung der Bauzone auf der Terrassenebene aus landschaftlicher Sicht verzichten;
Bestehende Kiesausbeutung; Erweiterung gemäss regionalem Konzept für den Abbau von Kies, Sand und Steinen möglich; Wiederauffüllung und Gestaltung nach erfolgter Ausbeutung;

20 **Alp da Stierva - Piz Toissa - Piz Curver**, Gemeinden Stierva, Mon, Salouf

Moorlandschaft 364: Hangterrassenmoorlandschaft mit vielen Kalkseggenflachmooren - z.T. in lichtem Lärchenwald - und zahlreichen Hangquellmooren und Quellaufstössen, insbesondere im durch die markante Gelände-derippe des Bot Schischlet abgetrennten Teil; auffälliger, schwarzer Felskegel des Piz Toissa mit auf Felsschutt stockenden Föhren- und Fichtenwäldern im unteren Bereich; wichtiges Wildschutzgebiet;
Gemeinde Salouf rechtskräftige Landschaftsschutzzone ausgeschieden;

1.3 Ziele und Grundsätze

Regionale Landschaftsschutzgebiete

Für die regionalen Landschaftsschutzgebiete gelten in bezug auf die zulässigen Nutzungen und Bauten und Anlagen die folgenden Grundsätze:

In den Landschaftsschutzgebieten gilt die **Besitzstandsgarantie** für bestehende Nutzungen, Bauten und Anlagen.

Die **land- und forstwirtschaftliche Nutzung** ist wie bisher und nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit zu betreiben; notwendige Massnahmen (Bauten und Anlagen) zur Struktur- und Bewirtschaftungsverbesserung für Land- und Forstwirtschaft sowie **Bauten für die Gefahrenabwehr** sind unter Schonung der Landschaft zulässig. Die Aufforstung von **Waldlichtungen** ist zu unterlassen, vorbehalten bleiben Aufforstungen von Wald-Weidegebieten mit Schutzfunktion (Gefahrenabwehr). Bei Meliorationen sind Heckenlandschaften und Flachmoore zu schonen.

Die **Erholungsnutzung** bleibt im bisherigen Rahmen gewährleistet (z.B. bestehende Pisten dürfen in Landschaftsschutzgebieten weiterhin präpariert und benützt werden). Das Anlegen und Präparieren von Langlaufloipen ist ohne Terrainveränderungen zulässig. Bestehende Wanderwege dürfen als Mountain Bike - Wege signalisiert werden. Es ist möglich, einzelne Stellen (punktuell oder nur kurze Strecke) der Wanderwege Mountain Bike - konform auszubauen.

Bestehende Bauten und Anlagen dürfen weiterhin genutzt, unterhalten und im Rahmen der BAB-Bestimmungen gemäss kantonaler Raumplanungsverordnung ausgebaut werden.

Die **Erneuerung und der notwendige Ausbau bestehender Infrastrukturanlagen** (Strassen- und Wege, Versorgungs- und Kommunikationsanlagen) ist zulässig.

Die **militärische Nutzung gemäss MO 33** ist weiterhin gewährleistet.

Nicht zulässig in regionalen Landschaftsschutzgebieten sind: Materialabbau (ausgenommen Räumung von Rüfen aus flusspolizeilichen und naturkundlichen Gründen), Deponien, Materialablagerungen (ausgenommen Materialablagerungen bis 1'000 m² oder 2'000 m³ gemäss BAB-Praxis), Bauzonen (ausnahmsweise in Heckenlandschaften, wenn keine anderen Erweiterungsmöglichkeiten bestehen), touristische Bauten und Anlagen, neue Infrastrukturanlagen (ausgenommen standortgebundene Anlagen wie Wasserversorgungs-, Kanalisations- und Kommunikationsanlagen), Waffenplätze sowie Gebirgslandeplätze für Helikopter.

Teile der regionalen Landschaftsschutzgebiete sind in der Nutzungsplanung der Gemeinden bereits durch eine kommunale Landschaftsschutzzone geschützt. Diese Gemeinden überprüfen die rechtsgültigen **Regelungen** ihrer kommunalen Landschaftsschutzzonen gemäss den oben formulierten Zielen und Grundsätzen und stimmen die Grenzen der Landschaftsschutzzonen untereinander ab.

Die künftigen Regelungen für **Erhaltungszonen** und **Landschaften mit schützenswerter Bausubstanz** bleiben in den regionalen Landschaftsschutzgebieten vorbehalten.

In Kontaktbereichen Bauzone/regionale Landschaftsschutzgebiete ist die rechtskräftige Bauzonengrenze gemäss Zonenplan der Gemeinde massgebend.

1.4 Grundlagen

siehe Ziffer 2. Erläuterungsbericht

2. RÄUMLICHE AUSWIRKUNGEN UND PROBLEME

Mit der Bezeichnung von regional bedeutsamen Landschaftsschutzgebieten wird die Erhaltung schutzwürdiger und naturnaher Gebiete angestrebt. Konflikte mit neuen Nutzungen, Bauten und Anlagen, die der Erhaltung des Charakters dieser Gebiete abträglich sind, stellen sich im Raum **Val Bercla/Val Fallar** (geplantes Speicherwerk), **Schmorras** (langfristige Option für die touristische Erschliessung/Erweiterung Skigebiet Savognin) und **Sanaspans** (langfristige Option für die touristische Erschliessung/Erweiterung Skigebiet Rothorn).

In **Bivio** steht die heute rechtskräftige und teilweise erschlossene Skiabfahrtszone in Konflikt mit einem Teilgebiet der ins nationale Inventar aufzunehmenden Moorlandschaft. Die bisherige Nutzung als Skigebiet sowie die Erstellung einer weiteren Liftanlage innerhalb der rechtskräftigen Skiabfahrtszone haben aus regionaler Sicht Priorität. Die Gemeinde verzichtet dafür auf die langfristig geplante Erweiterung in Richtung Roccabella oder Alp Tgavretga. Die ins nationale Inventar aufzunehmende Moorlandschaft ist an die bestehende rechtskräftige Skiabfahrtszone anzupassen. Bei der Realisierung neuer oder beim Ersatz bestehender Liftanlagen sowie bei der Anlage neuer Pisten ist auf die Flachmoore Rücksicht zu nehmen.

Die rechtskräftige Landschaftsschutzzone **Sontg Antoni/Alvaneu** wird derart geändert, dass der mobile Skilift durch eine feste Skiliftanlage ersetzt werden kann. Im Gebiet **Plaz Bual/Alvaneu** wird im Landschaftsschutzgebiet gemäss Inventar eine Enklave ausgespart, damit die bereits beschlossene, aber noch nicht geneh-

mitte inertstoffdeponie (Richtplanvorhaben Deponien/Materialablagerung) realisiert werden kann. Die Deponie hat aus regionaler Sicht an diesem Standort Priorität, weil andere geeignete Standorte für diese Nutzung nicht zur Verfügung stehen oder die Realisierung an anderen Standorten mit erheblich grösseren Eingriffen in die Landschaft verbunden wäre.

Die Gemeinde Mulegns hat die Konzession für die Realisierung eines **Pumpspeicherwerkes im Val Bercla** an die EWZ erteilt. Die Konzession ist von der Regierung noch nicht genehmigt worden. Der Umweltverträglichkeitsbericht liegt vor. Die Realisierung des Pumpspeicherwerkes hat aus regionaler Sicht höhere Priorität als die Erhaltung der Landschaft. Der vom geplanten Pumpspeicherwerk tangierte Landschaftsraum wird deshalb nicht einem Landschaftsschutzgebiet zugeordnet. Wird das Kraftwerk nicht realisiert, wird aufgrund der landschaftlichen Qualität die Ausscheidung eines Landschaftsschutzgebietes geprüft.

Die Lösung der Konflikte in den Gebieten **Schmorras** und **Sanaspans** kann erst angegangen werden, wenn konkrete Vorstellungen über die touristischen Projekte vorliegen.

Für die Inventargebiete **Vals - Crappa Naira** (Gemeinden Alvaneu und Brienz) und **Solas Dafora - Solas Davains und Tschessalunga** (Gemeinde Alvaneu) werden keine Landschaftsschutzgebiete von regionaler Bedeutung ausgeschieden. Im Gebiet Vals - Crappa Naira bestehen heute Nutzungen (Kiesentnahmen aus flusspolizeilichen Gründen und Verarbeitung sowie militärische Nutzungen) und für das Gebiet Solas Dafora - Solas Davains ist die Bedeutung nicht nachgewiesen. Für das Gebiet Tschessalunga wurden lokale Schutzzonen bezeichnet. **Auen-** (Albulatal, Gneida und Livizung) und **Schwemmlandschaften** (Radons) werden nicht als Landschaftsschutzgebiete bezeichnet, weil dafür im kant. Richtplan eine Zuordnung zum Naturschutzgebiet vorgesehen ist.

3. INFORMATION/MITWIRKUNG/ZUSAMMENARBEIT

Siehe Auswertungen der Stellungnahmen der Gemeinden zum Entwurf Richtplanvorhaben regionale Landschaftsschutzgebiete und zur öffentlichen Auflage. Die Einwände der Gemeinden konnten mit wenigen Ausnahmen berücksichtigt werden.

4. BETEILIGTE STELLEN

Federführung: Regionalverband Mittelbünden

Gemeinden: alle Regionsgemeinden

Regionen: Bündner Rheintal, Davos, Heinzenberg - Domleschg, Hinterrhein

Kanton: ARP, ALN, AWT, AfU, FI, FFW, JFI, LWA, MVA, TBA, BVFD, FMD

Bund: KS 12

Weitere: Bergbahnunternehmungen, BAW, Jagdsektionen, Kur- und Verkehrsvereine, EWZ

5. RICHTPLANREGELUNGEN

5.1 Stand der Koordination

Festsetzung:

- a. Die unter Ziffer 4. aufgeführten Gebiete haben **regionale** Bedeutung.
- b. Für die Landschaften Nr. 2, 4 und 6 gewährleisten die auf kommunaler Ebene ausgeschiedenen (Landschafts-) Schutzzonen einen genügenden Schutz. Die regionalen Landschaftsschutzgebiete werden gemäss der Nutzungsplanung der Gemeinden festgelegt.
- c. Für die Gebiete Nr. 8, 12, 13, 17 - 19, 21 und 22 gewährleisten die in den Nutzungsplänen für Teilgebiete ausgeschiedenen Landschaftsschutzzonen, der Wald oder die Landwirtschaftszonen teilweise Schutz; bestehende Schutzzonen sind zu ergänzen bzw. neu auszuscheiden;
- d. Für die Gebiete Nr. 1, 3, 5, 7, 9 - 11, 14 - 16 und 20 gewährleisten die in den Nutzungsplänen für Teilgebiete ausgeschiedenen Landschaftsschutzzonen, der Wald oder die Landwirtschaftszonen keinen genügenden Schutz; neue Schutzzonen sind auszuscheiden; vorbehalten bleibt am Rand des Gebietes Nr. 7 Zurteil die geplante Materialablagerung Val Meltger (Vororientierung gemäss genehmigtem Richtplan/RB Nr. 557 vom 16. März 1993);
- e. **Grundsätze** für die Regelung der **Landschaftsschutzzonen** in den kommunalen Baugesetzen gemäss Ziffer 1.3;
- f. Abschluss von **Vereinbarungen in bezug auf militärische Nutzung gemäss MO 33**, Erholung, Alpwirtschaft, Naturschutz und wichtige Lebensräumen von Tieren;
- g. Für die Kulturlandschaften (**Heckenlandschaften** Nr. 5, 7, 10, 12, 15, 18) sind im Rahmen der Nutzungsplanung zumindest die Hecken zu bezeichnen und im Baugesetz Regelungen betr. Erhaltung und Pflege von Hecken und Trockenmauern zu treffen.

Bei ausgewiesenem Bedarf und aufgrund eines Standortnachweises (keine andere geeignete Erweiterungsmöglichkeit) kann ausnahmsweise die Bauzone in den Heckenlandschaften erweitert werden.

- h. Die Konflikte in den **Teilgebieten Nr. 12 Sontg Antoni/feste Skiliftanlage und Inertstoffdeponie Bual** (Gemeinde Alvaneu), 21 Val Schmorras - Piz Platta - Stallerberg/**Pumpspeichersee Val Bercla** und Nr. 22 Pass da Sett - Lagrev/Erweiterung Skigebiet (Gemeinde **Bivio**) werden zugunsten anderer Nutzungen mit regionaler Bedeutung entschieden.
- i. In der Gemeinde **Tinizong** (Gebiet Nr. 16) kann der Gemeindevorstand auf begründetes Gesuch hin und im Einvernehmen mit dem Amt für Landschaftspflege und Naturschutz den Abbau von Manganerzen bewilligen.
- k. Die Auenlandschaften (Albulatal, Gneida, Livizung und Radons) werden nicht einem Landschaftsschutzgebiet zugeordnet, weil sie im kantonalen Richtplan als Naturschutzgebiete behandelt werden sollen. Im Gebiet Vals - Crappa Naira bestehen heute Nutzungen (Kiesentnahme aus flusspolizeilichen Gründen und Militär), die eine Einstufung "regionale Bedeutung" nicht rechtfertigen. Für die Gebiete "Tschessalunga" und "Solas Dafora/Solas Davains" fehlt die landschaftliche Qualifikation "von regionaler Bedeutung".

Zwischenergebnis:

- l. Teile der Landschaftsschutzgebiete im Raum **Sanaspans** (Nr. 9) und **Val Schmorras** (Nr. 21) wegen langfristig geplanter Erweiterung der Skigebiete; siehe Richtplankarte 1 : 25'000;

5.2 Tätigkeiten und weiteres Vorgehen

- a. Die Gemeinden mit bestehenden rechtskräftigen Regelungen zu den Landschaftsschutzzonen mit regionaler Bedeutung (Gebiete Nr. 2, 4 und 6) haben diese zu überprüfen und an die Grundsätze gemäss Ziffer 1.3 anzupassen.
- b. Für die Gebiete Nr. 8, 12, 13, 17 - 19, 21 und 22 haben die Gemeinden **Alvaneu, Bivio, Filisur, Bergün, Mon, Mulegns, Riom-Parsonz, Salouf, Savognin, Sur, Tiefencastel** im Rahmen einer Ortsplanungsrevision die bestehenden Schutzzonen zu ergänzen bzw. anzupassen;
- c. Für die Gebiete Nr. 1, 3, 5, 7, 9 - 11, 14 - 16 und 20 haben die Gemeinden **Alvaneu, Alvaschein, Brienz, Churwalden, Filisur, Lantsch/Lenz, Mon, Parpan, Salouf, Stierva, Surava, Vaz/Obervaz und Wiesen** im Rahmen einer Ortsplanungsrevision in den betroffenen Gebieten Schutzzonen

auszuscheiden; die Abstimmung der im Gebiet Nr. 7 Zurteil (Val Meltger) geplante Ablagerung für unverschmutztes Material (gemäss genehmigtem regionalen Richtplan "Vororientierung"/RB Nr. 557 vom 16. März 1993) mit dem Landschaftsschutzgebiet erfolgt im Rahmen der Nutzungsplanung;

- d. Für die bestehenden **militärischen Schiessplätze** gemäss **MO33** sind in den regionalen Landschaftsschutzgebieten Vereinbarungen abzuschliessen bzw. bestehende Vereinbarungen zu überprüfen. Diese sollen die Erhaltung der Natur- und Landschaftsschutzgebiete und der wichtigen Lebensräume für das Wild sowie das Nebeneinander von militärischer Nutzung, von Erholung, touristischer Nutzung und von Alpwirtschaft regeln. Die Vereinbarungen können von den betroffenen Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Amt für Landschaftspflege und Naturschutz, mit der Wildhut und den Alpkorporationen oder im Rahmen der Bearbeitung eines Richtplanvorhabens "Schiessplätze MO 33" getroffen werden.
- e. In den als Zwischenergebnisse eingestuften Gebieten (Nr. 9 und 21) sind bei Bedarf und nach Vorliegen von Projekten eine Konfliktdanalyse durchzuführen, Projektoptimierungen anzustreben und der Richtplan anzupassen.

6. BESCHLÜSSE

6.1 Beschluss des Regionalverbandes:

Schmitten, den 28. Februar 1995

Der Präsident:



Der Sekretär:




6.2 Genehmigung durch die Regierung mit RB. Nr. 1947 vom 15.8.1995

Der Regierungspräsident:



Dr. Aliesch

Der Kanzleidirektor:



Dr. Riesen

